

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	38	0	37

**37) Antrag der CSU-Fraktion vom 22.11.2020
Zukunft des Stadtbads Weiden**

Ltd. Verw.Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Mit Schreiben vom 22.11.2020 beantragte die CSU-Stadtratsfraktion die Vorlage eines schlüssigen Konzeptes zum künftigen Betriebs des Stadtbades.

Hintergrund des Antrages war ein BGH-Urteil vom 23.11.2017 (III ZR 60/16) zu einem Badeunfall.

Das Stadtbad war bis 2019 nur als Grünanlage definiert worden, das Schwimmen erfolgte auf eigene Gefahr. Parallel dazu hatte die Verwaltung im Jahr 2019 zusammen mit einem Sachkundigen für Bädertechnik (BSG Consult) eine Begehung durchgeführt. Im Ergebnis war der Gutachter tendenziell zu der Einschätzung gelangt, dass eine Badeaufsicht nicht erforderlich ist. Ein abschließendes Urteil war aber nicht möglich, da der besagte Teil der Waldnaab zum Zeitpunkt der Begehung nicht angestaut war. Die sonstigen Empfehlungen des Gutachters wurden umgesetzt.

Da weder die WTW noch das Schätzlerbad im Jahr 2020 coronabedingt geöffnet waren, befürchtete die Verwaltung in den Sommerferien einen verstärkten Besucherandrang im Stadtbad mit erhöhtem Risiko von Leib und Leben für badende Gäste. Nachdem eine kurzfristige Installation von ehrenamtlichem Personal über die DLRG erfolglos blieb, vereinbarte die Verwaltung mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke eine Personalgestellung von Rettungsschwimmern, die üblicherweise in der WTW eingesetzt werden und zu dieser Zeit in Kurzarbeit waren.

Eine Zwischenberatung durch BSG Consult mit Vororttermin fand im Jahr 2020 statt.

Darauf aufbauend führte der Gutachter eine abschließende Begutachtung durch. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass das Stadtbad ein Naturbad und keine „natürliche“ Bade- stelle ist, da mit der Gesamtkonzeption des Bades durch die Schaffung der vorliegenden Infra- struktur eindeutig das Ziel verfolgt werde, Badegäste und insbesondere Kinder anzuzie- hen. Zwar könnte durch den Rückbau die Anreizfunktion abgemildert werden. Aber allein we- gen des Anstauens sei der Tatbestand Naturbad erfüllt. In Naturbädern hat der Betreiber für die Sicherheit der Gäste zu sorgen und muss jene vor üblicherweise zu erwartenden Gefah- ren schützen. Dies erfolgt einerseits durch vorbereitende Arbeiten (Kontrolle Anlagen, evtl. Tauchereinsatz wegen Gefährdung Waldnaab) und sächliche Maßnahmen (insb. Hinweis- schilder, veröffentlichte Badeordnung), aber eben auch durch eine Badeaufsicht während der „Badezeiten“ von Mitte Mai bis Mitte September.

Variante 1 Nichtaufstauen

Der Altarm der Waldnaab wird nicht aufgestaut. Der Altarm führt nicht ausreichend Wasser, um das Nichtschwimmerbecken zu füllen. Ein Schwimmen im Altarm wäre nur nach regneri- schen Tagen möglich. Das Stadtbad würde dann als Grünanlage weiterbetrieben. Das Planschbecken könnte unter Beachtung der vorgegebenen Vorschriften weiter genutzt wer- den.

Variante 2 Aufstauen

Die Wasserwacht hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass Sie zumindest Teile der Badeaufsicht übernehmen kann. Der Preis pro Stunde pro Kraft liegt bei 12,50 €. Dies ist deutlich günstiger als die Personalkosten des städtischen Personals (37,61 € einschließlich Sach- und Gemeinkosten) und des Personals der WTW (53,55 €). Die Verwaltung plant daher, soweit möglich auf die Dienstleistungen der Wasserwacht zurückzugreifen. Der Vertreter der Wasserwacht teilte mit, dass eine Aufsicht durch die Wasserwacht grundsätzlich nur am Wochenende und unter der Woche von 17 bis 20 Uhr möglich ist.

In den verbleibenden Stunden wird städtisches Personal die Wasseraufsicht sicherstellen. Im Rahmen der Dienstplangestaltung werden dann die arbeitsrechtlichen Vorgaben (Pausenzeiten, Ruhezeiten, Urlaubsansprüche, Ruhetage usw.), die Verfügbarkeit des städtischen Personals und die abgedeckten Zeiten durch die Wasserwacht in Einklang gebracht. Hierbei wird insbesondere berücksichtigt, dass pro Tag mindestens zwei Aufsichten benötigt werden, da das Personal nach spätestens sechs Stunden Anspruch auf eine halbe Stunde Pause hat. Unter der Voraussetzung, dass das Baden von 10 bis 20 Uhr erlaubt wird, werden an Werktagen, an denen die Wasserwacht die Abendstunden übernimmt, insgesamt drei Kräfte benötigt: Zwei städtische Kräfte teilen sich die sieben Stunden von 10 bis 17 Uhr mit kurzer Übergabe, die Kraft der Wasserwacht übernimmt dann ebenfalls mit kurzer Überlappung die Zeit von 17 bis 20 Uhr.

Eine Stellenausschreibung für Rettungsschwimmer_innen wurde veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endet am 05.05.2021. Soweit pro Werktag nur eine Kraft gefunden würde, könnte das Bad erst um 11 Uhr öffnen. Dann könnte die eine städtische Kraft von 11 bis 17 Uhr arbeiten und wird dann mit kurzer Übergabe von der Wasserwacht abgelöst.

Die Rettungsschwimmer_innen der WTW dienen jedenfalls in der Badesaison 2021 als Back-Up: Soweit die Verwaltung kein Personal für Zeiten findet, die nicht durch die Wasserwacht abgedeckt werden, können die Stadtwerke innerhalb einer Woche Rettungsschwimmer_innen zur Verfügung stellen.

Diese Dienstplangestaltung mit Wasserwacht, städtischem Personal und hilfsweise Personal der Stadtwerke ist zwar organisatorisch aufwendig. Allerdings ist diese Variante vergleichsweise kostengünstig und wird daher favorisiert. Soweit die Wasserwacht die avisierten Abend- und Wochenenddienste übernehmen kann und die Verwaltung geeignetes Personal findet, können die knapp 1.200 Stunden Dienst (10-20 Uhr an sieben Tagen pro Woche) für ca. 31.700 € finanziert werden. Wenn die Wasserwacht beispielsweise nur die Hälfte der erhofften Schichten übernehmen könnte und die übrigen Stunden – wegen erfolgloser Personalsuche zur Hälfte durch die Rettungsschwimmer der WTW erfolgen würde, lägen die Personalkosten bereits bei 44.900 €.

Wenn das Baden nur von 11 bis 20 Uhr erlaubt wäre, würden die Kosten auf 27.800 € bzw. 40.100 € sinken.

Im Vergleich dazu würde der organisatorisch deutlich einfachere Rückgriff auf die Dienstleistung der Stadtwerke ca. 65.000 € kosten. Auf langfristige Sicht ist die Variante „Übertragung der Dienstleistung auf die Stadtwerke“ auch nur stabil, wenn hier zusätzliches Personal eingestellt wird. Denn sobald die WTW wieder öffnen darf, wird das Personal in der WTW benötigt und steht nicht mehr für die Wasseraufsicht im Stadtbad zur Verfügung.

Die dauerhafte Aufgabenübertragung auf das Kommunalunternehmen Stadtwerke würde eine verdeckte Gewinnausschüttung im Sinne des Steuerrechts bedeuten. Die durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten, die den Gewinn der Stadtwerke schmälern würden, werden dann mit 25% pro Jahr versteuert. Wenn als Basis für die Berechnung die Netto-Personalkosten von 54.600 € angesetzt würden, würde dies weitere 13.700 € an Steuern kosten.

Soweit sich das Konstrukt „Wasserwacht und städtisches Personal“ in der Evaluation der Personaltabelle und der praktischen Umsetzung als zielführend erweist, wird die Verwaltung dieses Konstrukt in den Folgejahren fortschreiben. Soweit bewährtes Saisonpersonal langfristig gebunden werden soll, plant die Verwaltung unbefristete Saisonverträge abzuschließen. Soweit kein oder nicht ausreichend geeignetes Personal zu den vorgenannten Konditionen gefunden wird, wird die Stadt in künftigen Jahren möglichen Bewerber_innen bessere Konditionen anbieten müssen (z. B. unbefristete Verträge mit Einsatz in der Abteilung Bauhof/Gärtnerei außerhalb der Badesaison). In diesem Fall sollen aber etwaige Synergieeffekte genutzt werden.

Unter der Maßgabe, dass das Konstrukt „Wasserwacht und städtische Personal“ funktioniert, ist mit jährlichen Steigerungsraten der Personalkosten von durchschnittlich 1-1,5% zu rechnen.

Der Bäderbetrieb ist dauerhaft in die Verwaltungsorganisation einzugliedern. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken werden die Strukturen und Prozesse des Bäderbetriebs mit Hilfe des Gutachtens (und ggf. der Expertise des Stadtwerkepersonals) dokumentiert und etabliert.

Die Vereinbarkeit der anfallenden Kosten mit den Rahmenbedingungen der Stadt als Stabilisierungshilfeempfängerin und der Förderungen von Investitionen im Schätzlerbad ist noch zu klären.

Mit dem Aufstauen des Altarms wird die Grünanlage Stadtbad zu einer Badanstalt im Sinne der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Das Betreiben dieser Anlage ist jedenfalls bis zum 09.05.2021 untersagt (§ 11 Abs. 5 Satz 1). Es bleibt daher abzuwarten, ab wann der Betrieb des Stadtbades im angestauten Zustand unter Coronabedingungen erlaubt sein wird.

Ltd. Verw.Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Mit dem Aufstauen des Waldnaab-Altarms und mit dem dauerhaften Saisonbetrieb der Stadtbadbadeaufsicht besteht Einverständnis. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Wasserwacht die notwendigen Verträge zur Sicherstellung der Badeaufsicht abzuschließen und Personal für die verbleibenden Öffnungszeiten von 10 bis 20 Uhr in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte September dieses und kommender Jahre einzustellen. Soweit nötig, besteht Einverständnis, die Badeaufsicht mit Hilfe des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf. durchzuführen.

Die vorstehenden Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den jeweils geltenden Coronaregelungen.

Die vorstehenden Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Unschädlichkeit für die Gewährung von Stabilisierungshilfen sowie der Unschädlichkeit für die Förderung von Investitionen im Schätzlerbad.

Es folgten erfolgten Wortbeiträge von StR Dr. Zeitler, StRin Weber, StR Forster, StR Schlicht, StRin Schwarz und StR Rank. Die hierbei aufgetretenen Fragen wurden durch Herrn Gansler (Gutachter) beantwortet. Hieran schlossen sich weitere Wortmeldungen von StR Bärnklaus, erneut StR Rank sowie StR Sindensberger an. Herr Gansler beantwortete die Fragen hierzu. Weitere Wortbeiträge folgten erneut von StR Dr. Zeitler sowie erneut von StRin Weber.

Beschluss:

Stadtrat vom 03.05.2021

Mit dem Aufstauen des Waldnaab-Altarms und mit dem dauerhaften Saisonbetrieb der Stadtbadbadeaufsicht besteht Einverständnis. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Wasserwacht die notwendigen Verträge zur Sicherstellung der Badeaufsicht abzuschließen und Personal für die verbleibenden Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr und Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr in der Zeit vom 15.05. bis Mitte 15.09. „Wir bitten, die Öffnungsperspektive von der Realschule und der Weidener Thermenwelt sowie die zugehörigen Hygienekonzepte zu übermitteln.“ dieses und kommender Jahre einzustellen. Soweit nötig, besteht Einverständnis, die Badeaufsicht mit Hilfe des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf. durchzuführen.

Die vorstehenden Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den jeweils geltenden Coronaregelungen.

Die vorstehenden Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Unschädlichkeit für die Gewährung von Stabilisierungshilfen sowie der Unschädlichkeit für die Förderung von Investitionen im Schätzlerbad.

Weiden i.d.OPf., 03.05.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	35	35	0	38

**38) Antrag Grün.Bunt.Weiden vom 04.01.2021
Digitalisierung an Schulen**

Ltd. Verw.Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Die AG Grün.Bunt.Weiden beantragte mit Schreiben vom 04.01.2021 eine tabellarische Übersicht (Projektübersicht) für alle von der Stadt Weiden als Sachaufwandsträger zu versorgenden Schulen zu folgenden Einzelthemen:

1. Netz-Infrastruktur
 - Aktueller Stand und geplante Weiterarbeit insbesondere im Hinblick auf Netz-Kapazität – und Geschwindigkeit sowie den Abdeckungsgrad in der jeweiligen Schule
2. Endgeräte
 - Bedarf: Wann wurde was in welcher Menge an Geräten/Einrichtungen seitens der Schule beantragt?
 - Stand der Umsetzung und geplanter Weiterarbeit
3. Fördermöglichkeiten
 - Nutzungsgrad der Fördermöglichkeiten
 - Risiko-Bewertung bezüglich zeitlicher Überschreitung des „Förderfensters“

Zu 1.:

Den aktuellen Stand und die geplante Weiterarbeit an der Netz-Infrastruktur an den Schulen entnehmen Sie bitte aus der beigefügten Tabelle (siehe Anlage – Netzinfrastruktur Tabelle). An den grün eingefärbten Schulen wurden die Baumaßnahmen bereits abgeschlossen. Bei den orange hinterlegten Schulen werden die Baumaßnahmen 2021 begonnen. Ab 2022 werden an den gelb markierten Schulen die Baumaßnahmen begonnen.

Zu 2.:

Die Bedarfe der Schulen wurden und werden regelmäßig gemeldet bzw. durch die Stadt Weiden i.d.OPf. abgefragt. Bisher wurden im Rahmen bestehender Förderprogramme 590 Tablets ausgeschrieben und bestellt. Jede Schule verfügt über 2x16 Tablets inklusive Ladekoffer.

Des Weiteren wurden 386 Notebooks ausgeschrieben und bestellt. 290 Stück wurden bisher geliefert. An die Schulen wurden bisher 279 Notebooks ausgegeben. 11 Geräte werden aktuell für den Schuleinsatz vorbereitet. Weitere 96 Notebooks sind aktuell zur Lieferung ausgeschrieben und sollen laut Lieferanteninformation bis Ende März 2021 eintreffen. Andere Geräte, wie zum Beispiel Beamer, Dokumentenkameras, PCs und Monitore sind aktuell ausgeschrieben und werden im Rahmen der bestehenden Förderprogramme (siehe Anlage – Aktuelle Förderprogramme) beschafft. Die Ersten Lieferanten konnten bereits beauftragt werden. Es wird mit einem Lieferbeginn ab Ende April 2021 gerechnet.

Mit Schreiben vom 12.01.2021 wurde die Stadt Weiden i.d.OPf. informiert, dass über das „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ Finanzmittel für die Beschaffung von Dienst-Laptops / Tablet bereitgestellt werden. Die staatliche Förderung erfolgt über einen Pauschalbetrag in

Höhe von 1.000 € je Gerät (max. förderfähige Geräteanzahl 494 Stück). Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat die Förderunterlagen bei der Regierung der Oberpfalz bereits eingereicht und mit Förderbescheid vom 25.02.2021 die Bewilligung erhalten. Derzeit werden Ausschreibungsunterlagen für die Beschaffung der Lehrerdienstgeräte erstellt.

Zu 3.:

Die aufgesetzten Förderprogramme werden durch die Stadt Weiden i.d.OPf. in vollem Umfang beantragt und umgesetzt. Um die Umsetzung dieser Förderprogramme sicherstellen zu können, wurde hierfür die Stelle des IT-Koordinators in der Schulabteilung der Stadt Weiden i.d.OPf. geschaffen, der für die Digitalisierung an den Weidener Schulen zuständig ist. Das Risiko ein „Förderfenster“ zu überschreiten besteht bei der aktuellen Marktsituation leider immer. Dies ist auch den Fördermittelgebern bewusst. Hier wurde jedoch bereits durch die Verlängerung einzelner Förderprogramme entgegengewirkt.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. bearbeitet die auferlegten Förderprogramme der Regierung der OPf. mit dem Ziel einer schnellen Realisierung. Hierzu stehen die einzelnen Fachbereiche der Stadt Weiden in engem Kontakt mit den einzelnen Schulen.

Ltd. Verw.Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht diene zu Kenntnisnahme.

Wortbeiträge erfolgten hierzu durch StR Prof. Dr. Klotz, StR Zant, StRin Weber und StR Dr. Holl. Die hierbei aufgeworfenen Fragen wurden durch Herrn Leibl beantwortet.

Beschluss:

Der Bericht diene zu Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 03.05.2021
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	36	2	39

**39) Antrag der AfD Stadtratsfraktion vom 04.01.2021
Corona: Veröffentlichung Ct-Wert**

Rechtsdirektorin Hammerl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Die AfD-Stadtratsfraktion stellt den Antrag, dass in Zukunft neben der Anzahl der „positiv auf Corona getesteten“ Personen auch immer deren Ct-Wert (=Cycle-threshold-Wert) mit veröffentlicht wird.

Nach fachlicher Einbeziehung des Gesundheitsamtes Neustadt a.d.Waldnaab ist der Antrag wie folgt zu bewerten:

Zunächst ist festzuhalten, dass weder die Stadt Weiden i.d.OPf. selbst noch das Gesundheitsamt Zahlen zu positiv auf Corona getestete Personen amtlich veröffentlichen. Die Zusammenführung, Validierung und Veröffentlichung solcher Zahlen obliegt in Bayern dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie auf Bundesebene dem Robert-Koch-Institut. Soweit in Pressemitteilungen, Bekanntmachungen, Allgemeinverfügungen oder Internetinhalten der Stadt entsprechende Zahlen benannt werden, beziehen sich diese immer auf Veröffentlichungen der genannten Institute.

Eine eigenständige Veröffentlichung von Ct-Werten positiv auf Corona getesteter Personen scheidet schon deshalb aus, weil es für die Laborbetreiber diesbezüglich derzeit weder eine Erhebungs- noch eine Meldepflicht gibt.

Das Gesundheitsamt Neustadt a.d.Waldnaab steht darüber hinaus einer generellen Erhebung sowie anschließender Veröffentlichung von Ct-Werten aus folgenden Gründen ablehnend gegenüber:

Gegen die beantragte Veröffentlichung von Ct-Werten der positiv auf Corona Getesteten spricht, dass

1. die Labormeldungen, die das Gesundheitsamt erhält, vielfach keine Angaben zu den konkreten Ct-Werten enthalten. Eine individuelle Abfrage der Werte im Labor erfolgt nur in ausgewählten Fragestellungen (siehe 2.).
2. der Ct-Wert allein einen vergleichsweise ungenauen Gradmesser zur Quantifizierung einer aktuellen, einer zurückliegenden oder einer zukünftigen Infektiosität einer COVID-infizierten Person darstellt. Dies liegt daran, dass die Viruskonzentration in den Atemwegssekreten gerade in der Phase der frühen Infektphase zunächst niedrig ist, in der Folge rasch ansteigt, um anschließend sukzessive zurück zu gehen. Individuell sind die Verläufe dabei durchaus sehr unterschiedlich. Außerdem sind die Ct-Werte u.a. von der Probennahmemethodik abhängig, also wie gründlich der Abstrich vorgenommen wurde und in welchem Kompartiment dieser erfolgt ist. Die Bewertung der Infektiosität hängt also von einer Vielzahl von Faktoren ab, und nicht nur vom Ct-Wert.

Der Ct-Wert ist deshalb nicht geeignet, eine Unterscheidung zwischen einer „relevanten“ und einer „irrelevanten“ Infektion zu treffen. Er hat entsprechend des Standes der medizinischen Wissenschaft auch keinerlei Bedeutung hinsichtlich der Frage, ob bei einem Erstnachweis überhaupt Maßnahmen beim Infizierten oder in dessen Umfeld getroffen werden. Der Ct-Wert spielt ausschließlich bei einigen individuellen Fragestellungen eine Rolle, beispielsweise wenn es um Fragen der Ent-isolierung von Personen mit bekannter COVID-Infektion geht. Nur in solchen Fällen werden – sofern

nicht vorliegend – die genauen Ct-Werte recherchiert, und unter Berücksichtigung zeitlicher und klinischer Kriterien bewertet.

3. dem Ct-Wert zwar in manchen Situationen eine Bedeutung bei der individuellen Fallbewertung zukommt, sich hingegen aus regionalen Angaben zu Ct-Werten in einem positiv getesteten Kollektiv keine bevölkerungsmedizinischen Aussagen treffen und Konsequenzen ziehen lassen.

Rechtsdirektorin Hammerl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Nach der Vorstellung des Vorlageberichts erfolgten Wortbeiträge von StR Schiller, StR Bolleining, StR Dr. Loew sowie erneut StR Schiller, StRin Zeidler und erneut StR Dr. Loew.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Weiden i.d.OPf., 03.05.2021
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	37	37	0	40

**40) Antrag der AFD Stadtratsfraktion vom 05.02.2021
Wohnquartier Turnerweg**

Berufsm. Stadtrat Seidel trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Der o.g. Antrag (Schreiben v. 05.02.2021) ging am 09.02.2021 im Baudezernat ein.

Die Fraktion beantragt, dass im „Wohnquartier Turnerweg“ keine Sozialwohnungen durch die Stadt Weiden ausgewiesen werden sollen und die dafür eingeplanten Mittel für die Schaffung bzw. Sanierung von Innenstadtwohnungen aufgewendet werden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind unter anderem insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Auch das Wohnraumförderungsgesetz enthält in § 4 Abs. 2 Satz 1 eine derartige Zielbestimmung für eine nachhaltige, bedarfsgerechte Wohnungsbaupolitik der Städte und Gemeinden. Im Rahmen der Wohnbaulandentwicklung für das „ehemalige Turnerbundgelände“ wurde u.a. auch eine Bedarfsanalyse für den sozialen Wohnungsbau in der Stadt Weiden i.d.OPf. durchgeführt. Nach derzeitigem Analysenstand ist ein Bedarf für sozialen Wohnungsbau gegeben, insbesondere bei Wohnungsneubau sollte sich auf integrierte und langfristige tragfähige Standorte konzentriert werden. Diese Voraussetzung erfüllt das „ehemalige Turnerbundgelände“.

Nach Art. 106 der Bayerischen Verfassung hat jeder Bewohner Bayerns Anspruch auf eine angemessene Wohnung. Des Weiteren ist es Aufgabe der Gemeinde den Bau von Wohnungen für einkommensschwache Haushalte zu fördern und vor allem Wohnraum für einkommensschwache Haushalte zu schaffen und zur Verfügung zu stellen. Somit ist die Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums für einkommensschwächere und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung Ziel moderner Städtebaupolitik. Außerdem muss es Ziel sein, entsprechende Angebote auch dem privaten Wohnungsmarkt örtlich zuzuordnen, im Sinne einer Vermeidung von einseitigen Bevölkerungsstrukturen. Daher sieht die Stadt Weiden i.d.OPf. es auch als deren Aufgabe derartige Angebote aus dem privaten Wohnungsmarkt herauszulösen und die Aufgabe „Betreibung von sozialen Wohnungsbau“ insbesondere für soziale Gruppen, die ihren Wohnungsbedarf nicht am freien Wohnungsmarkt decken können, selbst in die Wege zu leiten.

Dem Argument, sozialer Wohnungsbau habe eine wesentlich höhere Amortisationszeit als privat finanzierte Wohnbauprojekte, kann ebenfalls nicht entsprochen werden, da es bewusst nicht Aufgabe sozialer Wohnungsbaupolitik sein darf, entsprechende Gewinnzonen zu erreichen. Für das geplante „Wohnquartier Turnerweg“ nimmt die Stadt Weiden im Übrigen am Wohnungspakt Bayern (Stadtratsbeschluss Nr. 67 vom 22.07.2019) teil, dementsprechend kann mit dem kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP) die soziale Wohnbebauung gefördert werden.

Entsprechende beschlussmäßige Entscheidungen zum angesprochenen Projekt „Wohnquartier Turnerweg“ sind bereits in den zuständigen Gremien (Stadtrat und Bau- und Planungsausschuss) getroffen worden.

Die von der AfD-Fraktion dargelegten Einsparpotenziale im Bereich „Wohnquartier Turnerweg“ zugunsten von Umbau von leerstehenden Ladenflächen in Wohnraum entspricht aus

Sicht der Stadtverwaltung ebenfalls nicht den Zielvorstellungen nachhaltiger Wohnungsbau- politik und der städtebaulichen Innenstadtentwicklung.

Im Rahmen der Studie zur Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und Aktivierung der Weidener Innenstadt wurde explizit die Vermeidung einer Monostrukturierung einzelner Lagen (z.B. reine Filialistenlagen, Dominanz der Gastronomie) und die Förderung von funktionalen Durchmischungen empfohlen. Diese Nutzungsmischung der Einzelhändler, Dienstleistungen und Gastronomie wird im Bereich der Innenstadt seitens der Stadtverwaltung angestrebt. Ziel ist es, die Frequenz in die Innenstadt zu bringen und die Einkaufslagen der Innenstadt als gemeinsamen Handelsplatz wahrzunehmen. Somit soll die Innenstadt als „Erlebnisraum“ durch einen „Erlebnismix“ aus Shopping, Gastronomie, Kultur, Freizeit und Begegnungswert weiterhin attraktiv gestaltet werden. In der Studie wurde als Lösung u.a. auf innovative La- denkonzepte und Nutzungsmöglichkeiten, z. B. in Kooperation mit der OTH oder auch auf Pop-Up-Stores verwiesen.

Bei einer Umnutzung der Ladenflächen zur Wohnraumschaffung wird die Attraktivität der Weidener Innenstadt vernachlässigt. In Absprache mit der Wirtschaftsförderung kann zwar in Einzelfällen eine derartige Umnutzung sinnvoll erscheinen, jedoch ist eine Umnutzung vor allem im Bereich der „top“ Innenstadtlagen nicht zu empfehlen. Insbesondere im Bereich vom Unteren Markt bis einschließlich der Max-Reger-Straße, Wörthstraße/ Macerata-Platz und der Altstadt sollte die Wahrung des Bestandes an Ladenflächen im Vordergrund stehen.

Ein Leerstand der Ladenflächen wurde bei der oben genannten Studie hauptsächlich im Ge- biet der Nebenlagen der Innenstadt festgestellt, nicht im Bereich der „top“ Lagen der Weide- ner Innenstadt. Die Leerstandsaufnahme ist zudem lediglich eine Momentaufnahme und da die aktuell künftigen Entwicklungen nach der Corona-Pandemie nicht absehbar sind, sollte nicht vorschnell gehandelt werden in Form der Umnutzung zur Wohnraumschaffung. Eine entsprechende Nachnutzung ebenfalls als Ladenflächen erscheint sinnvoller.

Die Ladenflächen der Innenstadt sind regelmäßig in privater Hand. Wenn das Bedürfnis von Seiten der privaten Eigentümer der Flächen besteht, ist baurechtlich gesehen regelmäßig eine Nutzungsänderung zu beantragen. Eine derartige Entscheidung obliegt in jedem Fall dem Eigentümer. Eigentümergespräche mit der Wirtschaftsförderung finden hierzu bereits statt.

Berufsm. Stadtrat Seidel unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht der Verwaltung dient zur Kenntnisnahme.

Zum Thema sprachen StR Schiller, StR, Zant, StR Richter und StR Dr. Zeitler

(StR Bärnklaus ging)

Beschluss:

Der Sachstandsbericht der Verwaltung dient zur Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 03.05.2021
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	35	35	0	41

**41) Antrag Grün.Bunt.Weiden vom 07.02.2021
Mobilitätskonzept der Stadt Weiden i.d.OPf.**

Berufsm. Stadtrat Seidel trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Die Ausschussgemeinschaft Grün.Bunt.Weiden fordert in ihrem Antrag vom 07.02.2021 die Erfüllung verschiedener Kriterien, wie z.B. eine zielorientierte Informations- und Aufklärungskampagne, um möglichst eine Großzahl von Menschen auf das Beteiligungsformat aufmerksam zu machen. Hierzu kann berichtet werden dass, ab dem 11.01.21 vor dem Start der Bürgerbeteiligung diese auf der Homepage der Stadt Weiden angekündigt wurde. Des Weiteren fand als offizieller Auftakt zur Bürgerbeteiligung eine Pressekonferenz am 27.01.21 zur Information über den aktuellen Sachstand und das Beteiligungsformat statt. Darüber wurde in der lokalen Presse am 29.01.21 berichtet. Zudem wurde unter „Aktuelles“ eine Pressemitteilung auf der Homepage der Stadt Weiden veröffentlicht.

In Bezug auf das Kriterium der „Niederschwelligkeit bzw. Erreichbarkeit“ ist darauf hinzuweisen, dass eine Beteiligung derzeit nicht nur, wie im Antrag aufgeführt, per E-Mail möglich ist, sondern auch auf analogem Wege durch Besuch der Ausstellung im Rathaus unter Verwendung der vor Ort ausliegenden Notizkarten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass auch Bevölkerungsgruppen mit einer geringen Affinität zu digitalen Diensten die Möglichkeit bekommen, den bisherigen Sachstand zu erfahren und sich dazu zu äußern. Aus den erhaltenen Rückmeldungen der Bürgerbeteiligung lässt sich bisher nicht erkennen, dass mit den gewählten Formaten eine zu kleine Zahl an Menschen erreicht wird.

Des Weiteren fordert die Ausschussgemeinschaft ergänzend zur Möglichkeit des E-Mail-Kontakts, die Bürgerbeteiligung im Rahmen des Mobilitätskonzeptes „zeitgemäß und zielorientiert über eine ansprechende App“ durchzuführen. Hierzu verweist die Ausschussgemeinschaft auf ein Beispiel des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München, der für die Gemeinde Haar, eine Bürgerbeteiligung in Form eines interaktiven Fragebogens mithilfe der Anwendung „maptionnaire“ durchgeführt hat. Die Verwaltung steht zeitgemäßen Formen der Bürgerbeteiligung grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Das Beteiligungskonzept ist im Vorfeld mit dem beauftragten Planungsbüro intensiv diskutiert worden.

Eine Anfrage beim Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München nach Erfahrungswerten zur Anwendung „maptionnaire“ ergab leider noch keine Rückmeldung. Jedoch muss auch festgestellt werden, dass der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (Mitglieder Landeshauptstadt München, acht Landkreise der Region München und 159 Städte, Märkte und Gemeinden der Regionen München, Oberland und Südostoberbayern) über eine mit der Stadt Weiden i.d.OPf. nicht zu vergleichende finanzielle und personelle Ausstattung verfügt. Die Erstellung und Auswertung bspw. eines interaktiven fachlich fundierten Fragebogens würde nicht unerhebliche (fach-)personelle Kapazitäten in der Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung binden und daher die Bearbeitung anderer laufender Projekte verzögern. Aus organisatorischer Sicht wäre zunächst von der Pressestelle zu prüfen, ob die noch genau zu spezifizierenden Funktionen auch durch ein interaktives Tool über die städtische Homepage umgesetzt werden kann. Hier wäre aber dann im Vorfeld der finanzielle und personelle Aufwand zu prüfen. Selbst eine Fremdvergabe eines Fragebogens bzw. maptionnaire-Formates würde nicht ohne fachliche Betreuung bzw. Zuarbeit möglich sein.

Eine nachträgliche Änderung des in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 08.07.20 vorgestellten Beteiligungskonzeptes, würde des Weiteren zu Verzögerungen bei der

Erstellung des Mobilitätskonzeptes führen. Eine wesentliche Erweiterung der vertraglich mit dem Planungsbüro vereinbarten Leistungen erscheint angesichts der Auftragswertgrenzen leider nicht praktikabel, da dies, je nach Umfang des Beteiligungskonzeptes, ein neues Vergabeverfahren bedingen würde.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht kann zum Online-Tool „Maptionnaire“ der Firma Mapita Oy mitgeteilt werden, dass der mögliche Vertragspartner voraussichtlich ein finnisches Unternehmen mit Sitz in Helsinki wäre. Sofern personenbezogene Daten in einer App verarbeitet werden – und es kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass Bürger*innen in Freitextfeldern derartige Angaben machen – müsste mit der verarbeiteten Firma eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) abgeschlossen werden. Eine Vertragsgestaltung erscheint schwierig, da Datenschutzhinweise nur auf Englisch verfügbar sind. Ob durch diese App der Vorgabe einer ausschließlichen Verarbeitung und Nutzung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entspricht konnte so nicht geklärt werden.

Für eine notwendigerweise kurzfristige Erstellung eines fachlich fundierten interaktiven Beteiligungsformates, um die Ausgestaltung der derzeit laufenden Bürgerbeteiligung für das Mobilitätskonzept zu erweitern, sieht die Verwaltung daher derzeit leider weder zeitlichen noch finanziellen Spielraum.

Berufsm. Stadtrat Seidel unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.
Die Anfrage ist damit erledigt.

Zum Thema sprachen StRin Weber und StRin Hegath.

(StRe Bolleiningger, Rank und Nachtigall gingen)

Beschluss:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.
Die Anfrage ist damit erledigt.

Weiden i.d.OPf., 03.05.2021
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	37	37	0	42

**42) Antrag Grün.Bunt.Weiden vom 09.02.2021
Information zur Weiterarbeit zum Projektauftrag „Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und Aktivierung der Weidener Innenstadt“ und zur künftigen Struktur und Zusammenarbeit der am Stadtmarketing beteiligten Akteure**

Berufsm. StR Seidel und Herr Rögner trugen folgenden Sachstandsbericht vor:

Zur Aktivierung der Innenstadt sind folgende Maßnahmen zu nennen:

Bereits vorhandene Ergebnisse des Stadtplanungsamts mit Bezug zu Innenentwicklungspotenzialen und Innenstadtentwicklung:

- Gesamtfortschreibung FNP
Zur Prüfung des Wohnraumpotenzials im gesamten Stadtgebiet von Weiden wurden folgende Potenzialbereiche untersucht:
 - Innerstädtische Quartiere die aufgrund ihrer geringen Baudichte im Verhältnis zu ihrer Lage ein Nachverdichtungspotenzial aufweisen;
 - Baulücken in Form von bereits erschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücken;
 - Generierung von Wohnbauflächen auf Umstrukturierungsflächen, welche momentan städtebauliche Defizite aufweisen und sich daher für eine Neuordnung eignen.

Im Zuge der Untersuchung im Bereich Wirtschaft und Gewerbe wurden verschiedene Potenzialbereiche näher betrachtet u.a. auch zur Verdichtung von Bestandsgebieten durch Brachflächenuntersuchung (Innenentwicklung) und möglichen Umstrukturierungsflächen.

- Erstellung einer Datenbank zum Flächenmanagement
In den Jahren 2019/ 2020 wurde eine Erhebung des Stadtplanungsamts zu Nachverdichtungspotenzialen und Baulücken (ohne Gewerbeflächen) im gesamten Weidener Stadtgebiet, aufgeteilt nach statistischen Bezirken, durchgeführt. Insgesamt konnten Baulücken in einem Umfang von ca. 60 ha erfasst werden. Die Ergebnisse liegen seit Herbst 2020 vor und sind eine wichtige Grundlage für die Priorisierung bei der Erstellung von Bauleitplänen, die dann eine vermehrte Nachverdichtung in bebauten Gebieten ermöglichen. Das Baulückenkataster ist eine Präzisierung zu den Untersuchungen zu Nachverdichtungspotenzialen (FNP-Ebene), welches eher für die Bearbeitung auf der Ebene von Bebauungsplänen geeignet ist. Das Baulückenkataster ist aber auch eine Entscheidungsgrundlage bei künftigen Bauleitplänen zur Neuausweisung von Wohngebieten.

Aktuelle Projekte des Stadtplanungsamts mit Bezug zu Innenentwicklungspotenzialen und Innenstadtentwicklung:

- Rahmenplan Wittgarten
Im Nachgang des städtebaulichen Wettbewerbs, der im Jahre 2018 abgeschlossen wurde, erarbeitet das Siegerbüro Dragomir Stadtplanung aus München derzeit einen

Rahmenplan, welcher die Visionen aus dem Wettbewerb für die Entwicklung des Areals um den Wittgartendurchstich konkretisiert. Im Oktober 2020 wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung zum Rahmenplan durchgeführt. Nach der Einarbeitung der Ergebnisse wird der Rahmenplan Wittgarten voraussichtlich im Frühjahr 2021 fertiggestellt. Positive Impulse für die Innenstadt sind nach der Umsetzung der Planung nicht nur durch die Schaffung von neuem Wohnraum zu erwarten, sondern auch durch die Umgestaltung und Attraktivitätssteigerung des Josef-Witt-Platzes als neuer, zusammenhängender öffentlicher Raum sowie als Eingangsportale für die zentrale Innenstadt über die Max-Reger-Straße.

- Barrierefreie Innenstadt

Im öffentlichen Raum wurde bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zum Thema „Barrierefreie Innenstadt“ auf Basis eines Konzeptes aus dem Jahr 2009 umgesetzt. In der Fortschreibung des Konzepts erfolgt eine Ausweitung des Untersuchungsgebietes auf angrenzende Bereiche, u. a. im Hinblick auf eine gesamtstädtische Vernetzung. Die Konzeptergebnisse wurden im November 2020 präsentiert. Die Planungen werden im Laufe des Jahres 2021 vollendet, sodass voraussichtlich im Jahr 2022 mit der baulichen Umsetzung begonnen werden kann.

Anstehende Projekte des Stadtplanungsamts mit Bezug zu Innenentwicklungspotenzialen und Innenstadtentwicklung:

- ISEK

Das städtebauliche Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2010 bedarf einer Überarbeitung und Weiterentwicklung zum integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) zur Berücksichtigung neuer Gegebenheiten (z.B. Eröffnung des Nordoberpfalzcenters, überarbeitetes Verkehrskonzept) und Einarbeitung von Erkenntnissen aus verschiedenen Fachkonzepten (z.B. Barrierefreie Innenstadt). Aufgrund von personellen Engpässen war der Beginn der Maßnahme im Jahr 2020 nicht möglich, ist aber, vorbehaltlich einer erfolgreichen Stellenbesetzung, für das Jahr 2021 vorgesehen.

- Innenstadtentwicklungsplanung Nord-West

Die Eröffnung des „Nordoberpfalz Centers“ (NOC) und auch die aktuelle Gestaltung der Dr-Pfleger-/Sedanstraße nach dem Shared-Space-Gedanken kann Ausgangspunkt weiterer neuer Entwicklungsmöglichkeiten der Innenstadt sein. Ein Konzept für eine notwendige Umgestaltung bzw. Anpassung des öffentlichen Raums – v.a. der Fußgängerbereiche – an die neuen Rahmenbedingungen und daraus resultierende Nutzungsansprüche liegt bisher nicht vor. Kreative Lösungen sollen durch die Auslobung eines Wettbewerbs gefunden werden. Das Vergabeverfahren, welches die Wettbewerbsorganisation umfasst, soll extern beauftragt werden.

- Wettbewerb Innenstadt „West“-Süd

Durch einen Wettbewerb sollen Nutzungsmöglichkeiten für Flächenpotentiale des südlichen Teils der Westlichen Innenstadt („Naabwiesen“) aufgezeigt werden (z. B. Realisierungswettbewerb mit städtebaulichem Ideenteil). Das Vergabeverfahren zum Wettbewerb soll extern betreut werden.

Laufende Maßnahmen seitens der Kämmerei/Wirtschaftsförderung/Öffentlichkeitsarbeit:

- Ansprache von und Netzwerkaufbau mit Immobilienmaklern und -eigentümern
- Digitalisierung des Leerstandsmanagements
 - Aufbau eines kommunalen Immobilienportals
 - Implementierung eines Leerstandsmelders
 - Aufbau eines digitalen Leerstandskatasters in Zusammenarbeit mit Stadtplanungsamt
 - Monitoring der Leerstandsentwicklung durch regelmäßige Dokumentation

Stadtrat vom 03.05.2021

- Unterstützung von Gewerbetreibenden bei der Suche nach geeigneten Flächen
- Unterstützung von Immobilieneigentümern, z. B. bei Umnutzungen
- Moderation zwischen Interessensvertretern von Handel und Gastronomie
- Einbindung der OTH in Innenstadtentwicklung und Immobiliennutzung
- Einbindung der SGW hinsichtlich Ankauf und Sanierung einzelner Immobilien
- Initiierung eines Markenbildungsprozesses für die Stadt Weiden
- Erarbeitung und Fixierung des Vertrags mit dem Stadtmarketingverein (gesonderter Tagesordnungspunkt)
- Bewerbung um das BMI-Modellprojekt „Smart Cities“

Bewerbung bei der Rid-Stiftung für ein einjähriges (kostenloses) Coaching zur Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie in Kooperation mit dem Stadtmarketingverein

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

Der Stadtrat nimmt die aktuellen und geplanten Maßnahmen und Projekte zur Aktivierung der Innenstadt zur Kenntnis.

Es sprach StR Bärnklaus.

(StR Rank und Nachtigall kamen)

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die aktuellen und geplanten Maßnahmen und Projekte zur Aktivierung der Innenstadt zur Kenntnis.

Weiden i.d.OPf., 03.05.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	35	35	0	44

**44) Antrag Grün.Bunt.Weiden vom 11.02.2021
Innerstädtische Gewerbeflächen/Altlastensanierung**

Berufsm. Stadtrat Seidel trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Eine neue Nutzung von brauchliegenden oder wenig genutzten Flächen kann verschiedene Ursachen wie Eigentumsverhältnisse oder auch insbesondere bei belasteten Flächen die Kosten zur Ermöglichung neuer Nutzungen sein. Kosten die bei Wiedernutzung durch Belastungen zu tragen sind, können zu sehr geringen oder sogar negativen Bodenpreisen führen, was ein Entwicklungshemmnis darstellt.

Im Ideenteil des Wettbewerbs für das Turnerbundgelände, wurde für das sog. Striegl-Gelände Wohnbebauung vorgeschlagen. Im Falle einer Umnutzung wäre vorab ein neuer Standort für die Nutzungen des Bauhofes erforderlich. Gutachterliche Aussage zu Belastungen liegen für das Striegl-Gelände nicht vor. Aufgrund der aktuellen Nutzung und der Planung, dort bei Aufgabe die Wohnnutzung des TB-Geländes zu erweitern, ist das sog. Striegl-Gelände nach aktuellem Erkenntnisstand kein potenzieller Gewerbestandort.

Mit Beschluss Nr.18 des Stadtrates vom 08.03.21 wurde die Verwaltung beauftragt, alle gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten in einem Konzept zu erfassen und entsprechende Flächensteckbriefe zu erstellen.

Ein fachlich fundiertes gesamtstädtisches Konzept umfasst auch eine Analyse des Stadtgebietes mit potenziellen Standorten inklusive potenzieller Konversionsflächen wie „Brachflächen“, wenig genutzte Flächen oder Flächen mit Entwicklungshemmnissen z. B. Eigentumsverhältnisse oder stoffliche Belastungen. Auch ist die Innenentwicklungsprämisse, d. h. der Vorrang der Wieder- bzw. Weiternutzung von Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile bzw. Siedlungen Grundlage eines solchen Konzeptes.

Ein solches Konzept ist sinnvollerweise eng mit der Herangehensweise zur Aktivierung geeigneter Flächen verknüpft. Fördermöglichkeiten i. S. finanzieller Unterstützung würden in Aussagen zur einer möglichen Flächenaktivierung miteinbezogen werden.

Eine mögliche Ableitung von Handlungsoptionen zur Erlangung einer höherer mitarbeiterbezogenen Flächenproduktivität kann Bestandteil einer Gewerbeansiedlungsstrategie sein. Die mögliche Fokussierung auf Branchen mit einer hohen mitarbeiterbezogenen Flächenproduktivität kann eine Zielgröße für eine Bedarfsformulierung und die strategische Ausrichtung sein. Es ist beabsichtigt dieses mögliche Ziel und mögliche weitere Ziele nach einer Ermittlung und Auswertung der Rahmenbedingungen einer Gewerbeentwicklung ohne Weiden West IV dem Stadtrat zur Beschlusslage vorzustellen.

Bezüglich der Nutzbarmachung von Gewerbeflächen im innerstädtischen Bereich und der Ableitung von Handlungsoptionen zur Erlangung einer höheren mitarbeiterbezogenen Flächenproduktivität auf bereits genutzten Gewerbeflächen kann jedoch bereits mitgeteilt werden, dass das die aktuelle Planung des Konzeptes u. a. auch die Arbeitsschritte „Gewerbeflächennachfrage und Gewerbeflächenbedarfsanalyse“ sowie „Optimierungspotenzial (Neuordnung) bestehender Gewerbeflächen“ umfasst.

Berufsm. Stadtrat Seidel unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht dient der Kenntnisnahme.

Stadtrat vom 03.05.2021

Eine Behandlung der Darstellung der Gewerbeflächenausweisungen im Stadtrat erfolgt auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 18 vom 08.03.21.

Mögliche Handlungsoptionen zu den aufgeführten und möglichen weiteren potenziellen vorzugsweise innerstädtischen Gewerbeflächen werden im Rahmen des Konzeptes entsprechend des o. g. Beschlusses anhand von Flächensteckbriefen aufgezeigt.

Es schlossen sich Wortbeiträge von StR Bärnklaus, StR Schöner, Bgm. Höher und erneut StR Schöner sowie StR Richter, StR Pausch und StR Bärnklaus an.

(StRe Dr. Holl, Vierling und Zant gingen)

Beschluss:

Der Bericht dient der Kenntnisnahme.

Eine Behandlung der Darstellung der Gewerbeflächenausweisungen im Stadtrat erfolgt auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 18 vom 08.03.21.

Mögliche Handlungsoptionen zu den aufgeführten und möglichen weiteren potenziellen vorzugsweise innerstädtischen Gewerbeflächen werden im Rahmen des Konzeptes entsprechend des o. g. Beschlusses anhand von Flächensteckbriefen aufgezeigt.

Weiden i.d.OPf., 03.05.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	38	34	4	47

**47) Dringlichkeitsantrag der Ausschussgemeinschaft DÖW vom 05.03.2021
Aufhebung der Maskenpflicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Weiden i.d.OPf.**

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

Zu 1)

§ 24 Abs. 1 Ziffer 1 der aktuell geltenden 12. BayIfSMV wie die inhaltsgleichen Vorgängerregelungen ordnen das Bestehen von Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, an. Anders als die Antragsteller meinen, ergibt sich die Maskenpflicht damit bereits direkt aus der zitierten Regelung und die Kreisverwaltungsbehörden legen lediglich per Allgemeinverfügung deren räumlichen Umgriff fest. In Vollzug dieser Regelung hat die Stadt Weiden i.d.OPf. zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 23.02.2021 die Weidener Fußgängerzone als zentrale innerstädtische Begegnungsfläche und die öffentlichen Spielplätze als öffentliche Orte, die mit zunehmenden wärmeren und sonnigeren Wetterlagen zahlreich frequentierte Aufenthaltsorte werden, bestimmt. Nachdem die Rechtsgrundlage wie auch die sachlichen Voraussetzungen für diese Festlegungen nach wie vor vorliegen, besteht keine Veranlassung die benannte Allgemeinverfügung zu widerrufen und fällt diese als Vollzugshandlung im Weiteren als laufende Angelegenheit in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.

Zu 2)

Der Antrag läuft bereits ins Leere, soweit auf die Maskenpflicht für Kinder in Kindergärten hingewiesen wird, da nach dem Rahmenhygieneplan des StMAS Kinder in KiTas bis zum Schulalter keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen.

Im Übrigen ist die Anordnung in § 18 Abs. 2 Satz 1 12. BayIfSMV, dass auf dem Schulgelände, in der Mittagsbetreuung und in allen Angeboten der Notbetreuung Maskenpflicht besteht, zur Erreichung des Ziels, das Infektionsgeschehen zu reduzieren bzw. zu kontrollieren, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern, zugleich aber eine Rückkehr zum Präsenzunterricht zu ermöglichen, durchaus geeignet, erforderlich und angemessen. Angesichts des nach wie vor diffusen Infektionsgeschehens, in dem sich das genaue Infektionsumfeld häufig nicht ermitteln lässt, und des Umstandes, dass Infektionen immer wieder auch bei Schülern und Lehrern auftreten, ist es unabhängig davon, ob Kinder als Infektionstreiber gelten oder nicht, nicht zweifelhaft, dass auch Schulen am Infektionsgeschehen teilnehmen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine Weiterverbreitung des Virus nicht nur in den Klassenräumen, in denen viele Menschen auf verhältnismäßig engem Raum und über längere Zeit zusammenkommen, sondern auch im sonstigen Schulgebäude und auch auf dem Schulhof möglich ist und dadurch begünstigt wird, dass insbesondere bei Schulkindern im Grundschulalter eine Einhaltung des Mindestabstands nicht verlässlich erwartet werden kann. Medizinische Masken bzw. Alltagsmasken entfalten nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts eine Filterwirkung auf feine Tröpfchen und Partikel und können als Fremdschutz gegebenenfalls zu einer Reduzierung der Ausscheidung von Atemwegsviren über die Ausatemluft führen. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Anordnung einer Maskenpflicht für Kinder ab dem Schulalter geeignet ist, einen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu leisten.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

Stadtrat vom 03.05.2021

Der Antrag wird in beiden Punkten abgelehnt.

Zum Thema sprachen StR Schöner, StRin Helgath, StR Gmeiner und erneut StR Schöner.

Beschluss:

Der Antrag wird in beiden Punkten abgelehnt.

Weiden i.d.OPf., 03.05.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	38	0	48

**48) Antrag der Bürgerliste Weiden vom 16.03.2021
Gewerbeflächen Standortübungsplatz Weiden**

OB Meyer trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Erste Überlegungen zu der grundsätzlichen Geeignetheit von Flächen westlich der aktuellen Gewerbegebiete Weiden West I-III lassen sich grob in die Themenfelder Entwicklung und rechtliche Grundlagen einteilen.

Entwicklung:

Für eine mögliche Entwicklung wäre auf Grundlage eines für Weiden und angrenzende Gemeinden definierten Bedarfs Verhandlungen mit Landkreis (Genehmigung Flächennutzungsplan, Flächenbedarf der Gemeinden), angrenzenden Gemeinden sowie der Bundeswehr zu führen. Es kann angenommen werden, dass die Größe eines Truppenübungsplatzes ein wesentlicher Faktor für seine Funktionalität und für die Standortüberlegungen der Bundeswehr zu Weiden sind. Eine mögliche Entwicklung erscheint vor diesem Hintergrund unabhängig von weiteren Faktoren nur nach einem umfangreicheren Abstimmungsprozess erreichbar.

Rechtliche Grundlagen:

Ein wesentlicher Faktor bei der Baurechtsschaffung größerer Gewerbeansiedlungen außerhalb des bisherigen Siedlungsbereichs sind neben der Abstimmung auf Flächennutzungsplanebene umweltrechtliche Belange. Die thematisierten Flächen sind größtenteils bereits seit 20 Jahren Teil des Europäischen Schutzgebietsregimes „Natura 2000“ und stehen unter entsprechendem Schutz (Europäische Verordnungen: Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie 2009/147/EG, Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG und die entsprechenden Umsetzungen in Bundes- und Landesrecht). Der Unterschutzstellung gingen jahrelange Abstimmungen sämtlicher gesellschaftlicher Gruppierungen voraus. Seit Anfang der 2000er Jahre sind die deutschen Schutzgebiete rechtskräftig ausgewiesen, seither gilt für alle Flächen zumindest ein „Verschlechterungsverbot“ der Schutzgüter, die über Managementpläne detailliert beschrieben werden. Alle sechs Jahre ist der Europäischen Kommission über den Zustand der Natura 2000-Flächen Bericht zu erstatten. Im Falle von Verschlechterungen von Lebensräumen drohen der Bundesrepublik Rügen durch die Kommission oder Vertragsverletzungsverfahren. Vorhaben, von denen Auswirkungen auf die Schutzgebiete ausgehen könnten, sind vor Verwirklichung einer umfangreichen FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Zuständig ist die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat, die auch der EU-Kommission gegenüber berichtspflichtig ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Natura 2000 Schutzgebietsaufweisungen wohl unüberwindbar hohe rechtliche Hürden darstellen und deshalb eine Aufnahme von Gesprächen mit Grundstückseigentümern zu solchen Flächen unabhängig von den jeweiligen weiteren Rahmenbedingungen (siehe „Entwicklung“) nicht aussichtsreich ist.

Die gute Kommunikation und Zusammenarbeit mit der Bundeswehr wird im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns fortgeführt und Hintergründe zu Situation bzgl. zur Standort-suche von Gewerbeflächen werden dabei bei Bedarf angesprochen.

OB Meyer unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Stadtrat vom 03.05.2021

Der Bericht dient der Kenntnisnahme. Eine Weiterverfolgung von Gewerbeflächenentwicklungen westlich der Gewerbegebiete Weiden West I-III erfolgt nicht. Der Antrag ist damit erledigt.

Es sprach StR Dr. Deglmann.

Beschluss:

Der Bericht dient der Kenntnisnahme. Eine Weiterverfolgung von Gewerbeflächenentwicklungen westlich der Gewerbegebiete Weiden West I-III erfolgt nicht. Der Antrag ist damit erledigt.

Weiden i.d.OPf., 03.05.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	38	0	49

**49) Antrag der Bürgerliste vom 18.03.2021
Vertragsmanagement bei der Stadt Weiden i.d.OPf.**

Herr Rögner trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Bezüglich der zu schließenden Verträge ist aktuell jedes Fachamt für seine Verträge selbst verantwortlich. Derzeit existiert noch keine zentrale Stelle für die Ablage oder Sammlung von Verträgen. Alle Fachämter speichern ihre Verträge selbst und sind für die Überwachung der Fristen und Termin verantwortlich.

Im Rahmen des Haushaltsscreenings bezüglich des § 2b UStG wurde jedoch die Mehrheit der Verträge aus denen die Stadt Weiden i.d.OPf. längerfristige Einnahmen generiert gesammelt und Verträge zum Teil überarbeitet und neu geschlossen. In den Fachämtern existieren Übersichten über die Verträge und Fristen. Beispielsweise hat die zentrale Vergabestelle Übersichten über sämtliche IT-Verträge und deren Laufzeiten, sowie Dienstleistungsverträge etc. Neue Verträge liegen in digitaler Form und im Original (mit Unterschrift) in den Fachämtern vor. Altverträge wurden meist nicht digitalisiert und sind nur in Papierform vorhanden.

Auch Zuschussvereinbarungen wurden in den letzten Jahren neu geschlossen, für deren Zuschüsse es bislang nur Beschlüsse des Stadtrats gab.

Die Schaffung eines zentralen Vertragsmanagements ist im Zuge der Einführung des Datenmanagement Systems geplant und wurde so in den Ausschreibungen für das DMS im Jahr 2019 formuliert. Die Ausschreibung und Vergabe ist bereits erfolgt. Die systemseitige Implementierung und ersten Anwendungen sollen noch im Laufe des Jahres 2021 erfolgen.

Hierfür ist auch ein „Workflow“ geplant, den jeder neuer Vertrag (außer Standardverträge wie beispielsweise Mietverträge) durchlaufen muss. In diesen Ablauf sind das Rechtsamt, Steuerabteilung und weitere relevante Fachämter inbegriffen.

Im Zuge der Einführung der zentralen Vertragsdatenbank sollen dann auch Altverträge gescannt und digital abgelegt werden.

Herr Rögner unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Zum Thema sprach StR Dr. Deglmann.

Beschluss:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 03.05.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	38	38	0	50

50) Anfrage von StRin Weber

„Wir bitten, die Öffnungsperspektive von der Realschule und der Weidener Thermenwelt sowie die zugehörigen Hygienekonzepte zu übermitteln.“

Weiden i.d.OPf., 03.05.2021
Stadtrat:

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister